

## A b k o m m e n

zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ

und

Gottlieb S u t t e r jun., Kiesgrubenbesitzer, MuttENZ.

Im Interesse der Förderung der Ziele der Zonenplanung der Gemeinde MuttENZ einerseits und zur Wahrung der privatrechtlichen Ansprüche des Gottlieb Sutter jun. an seinem Grundeigentum im Kriegacker andererseits schliessen die beiden Kontrahenten das nachstehende Abkommen ab:

### Art. 1

Die Einwohnergemeinde erteilt auf Grund der Bestimmungen des Reglementes betreffend die Erschliessung und Ausbeutung von Materialgruben und Steinbrüchen vom 20. Juni 1950 gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr von Fr. 1 000.-- die Bewilligung für die Kies- und Sandgewinnung auf den Parzellen 544, 545 und 546 des Grundbuches MuttENZ.

Die Bewilligung gilt für höchstens fünf Jahre, gerechnet vom Tage der Genehmigung dieses Vertrages durch die Einwohnergemeindeversammlung von MuttENZ. Die Möglichkeit einer Verlängerung der Bewilligungsdauer wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### Art. 2

Gottlieb Sutter jun. verpflichtet sich, die Parzellen 545, 546 und 1848, Grundbuch MuttENZ, an die Einwohnergemeinde MuttENZ käuflich abzutreten und zwar zum Preise von Fr. 3.00 pro m<sup>2</sup>. Der rechtsverbindliche Uebergang dieser drei Grundstücke in das Eigentum der Einwohnergemeinde MuttENZ ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des heutigen Abkommens.

Der Kaufpreis von Fr. 3.00 pro m<sup>2</sup> versteht sich exclusive der auf den Grundstücken stehenden Gebäude und Anlagen, die Eigentum des Gottlieb Sutter jun. bleiben.

### Art. 3

Die Zahlung des Kaufpreises für die vorstehend aufgeführten Parzellen 545/546 und 1848 hat zu erfolgen auf den Tag des Ablaufes der Bewilligung gemäss Art.1 dieses Vertrages. Der Kaufpreis ist schon früher zur Zahlung fällig, wenn der Vertragspartner Gottlieb Sutter jun. die Kies- und Sandgewinnung auf den 3 Grundstücken vor Ablauf der Bewilligungsdauer einstellt und der Einwohnergemeinde die formelle Erklärung abgibt, auf jede weitere Nutzniessung im Sinne von Art.4 hienach zu verzichten. In diesem Falle ist der Kaufpreis zur Zahlung fällig mit dem Eingang der Verzichtserklärung auf jede weitere Nutzniessung.

### Art. 4

Die Einwohnergemeinde MuttENZ räumt dem Kontrahenten Gottlieb Sutter jun. auf die Parzellen 544, 545, 546 und 1848 ein

Nutzniessungsrecht ein im Sinne von Art. 771 ZGB zwecks Gewinnung von Kies und Sand. Das Nutzniessungsrecht wird für die Dauer der Bewilligung gemäss Art. 1 dieses Vertrages gewährt. Für das Nutzniessungsrecht ist, soweit es sich auf die Parzellen 545, 546 und 1848 erstreckt, keine Entschädigung zu bezahlen, indem der Preis für die Uebernahme dieser Grundstücke in Gemeindeeigentum festgesetzt ist, wie er für ausgebeutetes Grubenareal üblich ist.

Für das Nutzniessungsrecht an Parzelle 544 hat Sutter der Gemeinde eine Entschädigung von Fr. 10.-- pro m<sup>2</sup> ausgebeutetes Land zu bezahlen. Als ausgebeutetes Terrain wird verstanden, wo das gewachsene Terrain zufolge Abbau oder Rutschungen nicht mehr in seiner ursprünglichen Lage vorhanden ist.

Der Stand der Ausbeutung von Parzelle 544 ist alljährlich je auf 31. Dezember erstmals am 31. Dezember 1951 durch die Bauverwaltung Muttenz festzustellen. Areal, das im abgelaufenen Jahr ausgebeutet worden ist, ist von Sutter innert Monatsfrist mit Fr. 10.-- pro m<sup>2</sup> der Einwohnergemeinde Muttenz zu vergüten. Wird die Zahlung nicht fristgemäss geleistet, so kann die Einwohnergemeinde die Nutzniessung für Parzelle 544 mit sofortiger Wirkung verbieten, ohne dass Sutter Anspruch auf Entschädigung für allfällige Inkonvenienz erheben darf.

Die Ausbeutungsentschädigung von Fr. 10.-- pro m<sup>2</sup> ist auch zu leisten für den Grubenrand, der gemäss § 6 des Reglementes betreffend die Erschliessung und Ausbeutung von Materialgruben und Steinbrüchen stehen bleiben muss; ferner für Land, das für Bauzwecke nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen verwendet werden kann.

#### Art. 5

Sutter verpflichtet sich in eigenen Kosten dafür zu sorgen, dass der Betrieb der Kiesgrube die Nachbarliegenschaften in keinem unzulässigen Masse (Art. 684 ZGB) beeinflusst. Ferner verpflichtet er sich die von seinen Fahrzeugen benützten öffentlichen Strassen und Wege stets in sauberem Zustande zu erhalten.

#### Art. 6

Die Einwohnergemeinde gewährt Sutter im Sinne der Artikel 675 und 779 ZGB ein auf die Dauer der Konzession befristetes Baurecht für die bereits vorhandenen und für die Errichtung von neuen für die Ausbeutung der Grube erforderliche Gebäude und Anlagen. Das Baurecht wird als Dienstbarkeit auf die Parzellen 544/46 und 1848 im Grundbuch eingetragen. Die Entfernung der nach dem Erlöschen des Baurechtes auf den Grundstücken vorhandenen Gebäude und Anlagen ist Sache des Gottlieb Sutter. Die nach einer Frist von 6 Monaten nach Erlöschen des Baurechtes nicht entfernten Gebäude und Anlagen gehen ohne Anspruch auf Entschädigung in das Eigentum der Einwohnergemeinde über.

#### Art. 7

Gottlieb Sutter ist berechtigt, während der Dauer der Bewilligung für die Kies- und Sandgewinnung auf den Parz. 544/46 und 1848 das ausgebeutete Grubenareal selbst auffüllen zu lassen, oder zur Auffüllung durch Dritte frei zu geben. Für die Auffüllung darf nur Bauschutt verwendet werden, und es ist Sutter untersagt, anderes Material in der Grube zu deponieren, oder durch Dritte deponieren zu lassen. Sutter wird ausserdem das Recht eingeräumt,

während längstens einem Jahr nach Ablauf der Ausbeutungsbewilligung Bauschutt in der Grube zu deponieren und durch Dritte deponieren zu lassen. Durch die Deponierung von Auffüllmaterial darf jedoch höchstens zwei Drittel des ursprünglichen Grubenvolumens in Anspruch genommen werden. Ein Drittel des Grubenvolumens ist für die Bedürfnisse der Gemeinde offen zu lassen und zwar in erster Linie längs dem Kriegackerweg.

Soweit der Grubenbetrieb dadurch nicht gestört wird, darf die Gemeinde Hauskehricht und von gemeindeeigenen Bauarbeiten herführendes Material in der Grube unentgeltlich deponieren. Für Unzukömmlichkeiten und Unfälle, die sich aus der Kehricht- und Materialdeponierung der Gemeinde ergeben, haftet allein die Einwohnergemeinde.

#### Art. 8

Sutter verpflichtet sich bei der Ausübung des Nutzniessungsrechtes an den Parzellen 544/46 und 1848 die Bestimmungen des Reglementes betreffend die Erschliessung und Ausbeutung von Materialgruben und Steinbrüchen vom 20. Juni 1950 einzuhalten. Soweit es sich um die Kiesgrube und die dazu gehörenden Anlagen handelt, übernimmt Sutter oder dessen Rechtsnachfolger ausdrücklich und allein die Haftung des Werkeigentümers im Sinne von Art. 58 des Schweiz. Obligationenrechtes. Ferner übernimmt Sutter die Verantwortlichkeit des Grundeigentümers, wie sie Art. 679 ZGB festlegt, während der Dauer des Ausbeutungsrechtes.

#### Art. 9

Die sich aus dem vorstehenden Vertrag für Sutter ergebenden Rechte und Pflichten, können auf einen allfälligen Rechtsnachfolger übertragen werden.

#### Art. 10

Ueber allfällige Streitigkeiten, die sich während der Vertragsdauer ergeben sollten, entscheidet ein dreigliedriges Schiedsgericht endgültig. Jeder der Vertragsparteien bestimmt einen Schiedsrichter, die ihrerseits den Obmann bestimmen. Das Schiedsgericht entscheidet auch darüber, wenn seitens der Einwohnergemeinde oder des Gottlieb Sutter bzw. dessen Rechtsnachfolger die Bestimmungen des vorstehenden Abkommens nicht eingehalten werden und dadurch die Interessen eines Vertragspartners geschädigt werden sollten. Diesem steht das Recht zu, einen angemessenen Schadenersatz zu verlangen.

Dieser Vertrag unterliegt der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung von MuttENZ.

MuttENZ, den 1. Juni 1951.

Namens der Einwohnergemeinde MuttENZ:

Der Präsident:

Der Verwalter: